

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Oberbürgermeister/in der Stadt
Bochum, Dortmund, Hagen,
Hamm, Herne

Datum **28.** Oktober 2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
31.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Lohmeier
martina.lohmeier@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2826
Fax: 02931/82-4-0465

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Landrätin/Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises,
des Hochsauerlandkreises,
des Märkischen Kreises,
des Kreises Olpe,
des Kreises Siegen-Wittgenstein,
des Kreises Soest,
des Kreises Unna

Kommunalaufsicht

Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 18.10.2010, Az: 56-36.06.10

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegenden Erlass übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für die Landrätin/ Landräte:

Überdrucke für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind mit der Bitte um Weiterleitung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Thomas Sommer)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

18. Oktober 2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

56-36.06.10

ORR Dr. Kamp

Telefon 0211 871-2011

Telefax 0211 871-162011

referat56@mk.nrw.de

nachrichtlich

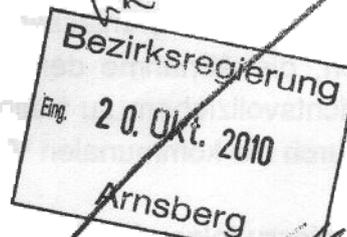
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Nordrhein-Westfalen
c/o Zweckverbandskasse Altenberge
48337 Altenberge

Bund der Vollziehungsbeamten e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Limbecker Straße 8
44388 Dortmund



Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Kommunen

Seite 2 von 3

Der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) hat sich an das Ministerium für Inneres und Kommunales gewandt und Folgendes mitgeteilt:

Auf die von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) für den WDR versandten Vollstreckungsersuchen an die jeweils zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden erhalte die GEZ ein Fruchtlosprotokoll, wenn der Vollziehungsbeamte den Schuldner nicht antreffe oder sich der Schuldner nicht bei der Vollstreckungsbehörde melde. In diesem Fruchtlosprotokoll werde oftmals mitgeteilt, dass die Vollstreckungsbehörde wegen mangelnder Personalkapazität nicht bereit sei, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung selbst durchzuführen (vgl. § 5 a VwVG NRW) oder die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beim Gerichtsvollzieher zu veranlassen. Stattdessen werde der WDR darauf verwiesen, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung selbst bei den Gerichtsvollziehern zu beantragen. Der WDR ist der Ansicht, dies müsse durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden geschehen.

Ich gebe hierzu folgende Hinweise:

Die Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen ist nach § 2 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) stets Aufgabe besonderer Vollstreckungsbehörden. Die kommunalen Vollstreckungsbehörden treiben nach § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) i.V.m. § 4 Nummer 25 a dieser Verordnung für den WDR rückständige Rundfunkgebühren bei. Insoweit werden die kommunalen Vollstreckungsbehörden in der Erfüllung eigener Aufgaben tätig.

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde selber und die Beantragung der Abnahme durch den Gerichtsvollzieher (§ 5 a VwVG NRW) sind klassischer Teil der Beitreibung, also der zwangsweisen Herbeischaffung einer Geldleistung aufgrund einer Forderung. Sofern sich die kommunale Vollstreckungsbe-

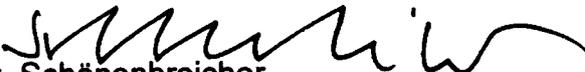


hörde entscheidet, nicht selber die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, hat sie - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gläubiger - den Antrag beim Gerichtsvollzieher zu stellen. Eine andere Handhabung würde die Systematik der Konzentration der Vollstreckungsaufgaben auf bestimmte Behörden in Frage stellen. Zudem würde sich andernfalls ein inkonsistentes Verfahren ergeben: Der Gläubiger stellt das Veröffentlichungersuchen bei der kommunalen Vollstreckungsbehörde, auf die Fruchtlosigkeitsbescheinigung hin würde der Vorgang wieder zurückgelangen, woraufhin der Gläubiger beim Gerichtsvollzieher die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beantragen würde. Ergibt das Vermögensverzeichnis das Vorhandensein pfändbarer Gegenstände, müsste die Vollstreckungsbehörde erneut einbezogen werden.

Gestützt wird dieses Verständnis von § 5a durch den Wortlaut, der den Gläubiger nicht nennt. Letztlich ist davon auszugehen, dass der Kostenbeitrag von 23 € (§ 5 VO VwVG NRW) auch den Aufwand abdeckt, den Vollstreckungsbehörden mit der Stellung des Antrags beim Gerichtsvollzieher haben.

Ich bitte Sie, die Kommunen Ihres Bezirkes zu informieren.

Im Auftrag


Dr. Schönenbroicher